

Prüfungsordnung der Stilrichtung Gendai Goshin Kobujutsu des Kobudo Kwai Deutschland e.V.

(Stand 21.02.2009)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2 Prüfungsinhalte	2
3 Lizenzen	3
4. Grundsätzliches zur Durchführung von Prüfungen	3
5 Durchführung von KYU-Prüfungen bis einschließlich 1. KYU im Kobudo und in den Stilarten	4
6 Durchführung von DAN-Prüfungen im Kobudo und den Stilarten	5
7 Vorbereitungszeit	5
8 Prüfungsmängel	6
9 Übernahme von Graduierungen	6
10 Graduierungen ohne technische Prüfung (Verleihung)	6
11 Anlagen	7
12 Inkrafttreten / Übergangsbestimmung	7

1. Allgemeines

- 1.1 Um eine einheitliche Handhabung des Prüfungswesen zu gewährleisten, wird diese Ordnung erlassen
- 1.2 Diese Ordnung ist Grundlage für die Ausbildung von Prüfern und für die Durchführung von Graduierungsprüfungen im Bereich des KOBUDO-KWAI.
- 1.3 Ein Verstoß gegen diese Ordnung bedeutet ein verbandsschädigendes Verhalten und kann für die Prüfer den Verlust der Lizenz nach sich ziehen. Abhängig von der Schwere des Verstoßes gegen die Ordnung müssen die Prüflinge mit einer Nachprüfung rechnen. Entsprechende Maßnahmen werden vom Gesamtvorstand erlassen.
- 1.4 Die Prüfungsordnung ist gültig für Prüfungen in Kobudo und den einzelnen Stilarten der Stilrichtung Gendai Goshin Kobujutsu.

2 Prüfungsinhalte

- 2.1 Stilarten Dan-Prüfungen können erst mit Bestehen des 1.Kyu im Kobudo abgelegt werden.
Im Gendai Goshin Kobujutsu enthaltene Stilarten sind:
Hanbo Jutsu, Bo Jutsu, Tonfa Jutsu, Kama Jutsu und Sai Jutsu
- 2.2 Die Prüfungsordnung gilt für alle KOBUDO-KA und ist Bestandteil des Ausbildungsprogramms.
- 2.3 Das Ausbildungsprogramm ist anzustreben. Der Prüfer kann, um sich ein besseres Bild zu machen, den Partner zeitweise bestimmen.
- 2.4 Vorkenntnisse :
Bei jeder Prüfung sind die Kenntnisse der vorangegangenen Graduierungen durch Stichproben zu überprüfen.
- 2.5 Auf flüssige Bewegungen, exakte Ausführung der Technik sowie die richtige Schwerpunktverlagerung des Körpers bei allen Aktionen ist zu achten. Bei allen Hebel- und Wurftechniken ist das Gleichgewicht des Angreifers sichtbar zu stören und das eigene Gleichgewicht unter guter Körperkontrolle zu wahren. Die Einzeltechniken sind genau zu platzieren und kraftvoll auszuführen; ein Körperkontakt ist dabei zu vermeiden.
- 2.6 Der Prüfling sollte auch in der Lage sein auf unterschiedliche Angriffsmomente richtig zu reagieren.
- 2.7 Freie Angriffe sind solange fortzusetzen, bis die Prüfungskommission den Eindruck hat, dass alle Angreifer mit Erfolg abgewehrt wurden.
- 2.8 Bei Abwehren gegen Waffen ist immer darauf zu achten, dass diese abgenommen oder unter Kontrolle gebracht werden.
- 2.9 Die Bewertung erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten:
 - o für bestanden
 - für nicht bestanden
 - + für sehr gut bestanden

Die einzelnen Prüfungsfächer werden mit dieser Bewertung bewertet. Am Schluss werden diese Bewertungen addiert und das Ergebnis eingetragen. Hat der Prüfling (o) in den Fächern, so hat er die Prüfung bestanden. Hat er ein Minus in einem Fach so kann er dies mit einem (+) ausgleichen. Hat er 2 (–) so ist er durchgefallen und muss die Prüfung wiederholen. Dies bedeutet, das

wenn der Prüfling ein (-) hat er automatisch durchfällt wenn er dieses (-) nicht in einem anderem Fach durch besondere Leistung (+) ausgleicht.

Hintergrund :

Er sollte in allen Fächer über ein durchschnittliches Wissen verfügen. Hat er dieses Wissen nicht, so kann die Prüfung nicht als bestanden gelten. Ist eine Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach 4 Wochen wiederholt werden.

- 2.10 Für Kinder gilt bis zum vollenden des 12. Lebensjahr die besondere Regelung, dass JU-KUMITE aus dem Prüfungsprogramm ausgeklammert sind. Diese werden später ab dem 13ten Lebensjahr bei weiteren Prüfungen nachgefordert. Prüfer sollen bei Kindern das Verständnis und das Gesamtbild höher bewerten als die Einzeltechniken. Ansonsten gibt es bei der Vorbereitungszeit, Prüfungsordnung und Graduierung keine Abweichungen. Die Gürtelfarben entsprechen denen der Jugendlichen und Senioren. Das verwenden von Schülergürtel ist nicht vorgesehen. Die Prüfer sollten darauf achten, ob dem zu prüfenden Kind klar ist, dass es sich bei dem Sportgerät um eine gefährliche Waffe handelt. Es geht hier um eine große Verantwortung.
- 2.11 Prüfungsprogramme für die Stilarten sind Bestandteile der Prüfungsordnung und liegen der PO bei. Nur nach diesem Programm kann geprüft werden.

3 Lizenzen

3.1 Voraussetzungen :

3.1.1 Es gibt im Kobudo / Stilarten zwei Prüferlizenzen.

- Die Lizenz zur Abnahme von Kyu Prüfungen einschließlich den 1.Kyu (Kobudo/ Stilarten).
- Die Lizenz zur Abnahme von Dan Prüfungen (Kobudo/ Stilarten).

3.1.2 Voraussetzung als Kyu Prüfer:

- Mitgliedschaft im Verband und aktuelle Jahressichtmarke
- Mindestens 1. Dan im Kobudo oder in der zu prüfenden Stilart
- Teilnahmen an einem Prüferlehrgang mit Nachweis

3.1.3 Voraussetzungen als Dan Prüfer:

- Mitgliedschaft im Verband und aktuelle Jahressichtmarke
- Mindestens 1 Jahr Dan-Träger in der zu prüfenden Stilart.
- Mindestens 1 Jahr als Prüfer tätig.
- Teilnahme an einem Lizenzlehrgang mit Nachweis und Lizenz als Dan-Prüfer

3.1.4 Lizenzgültigkeit:

Dauer der Lizenzgültigkeit ist 2 Jahre. Um die Lizenz zu verlängern ist ein Verlängerungslehrgang mit mindesten 5 UE nötig.

3.2 Die Einführung des neuen Lizenzsystems erfolgt mit Wirkung zum 01.06.2001.

3.2.1 Die beim Prüfer bisher befindlichen Stempel können weiter genutzt werden sofern die Prüfer zugelassen sind.

4. Grundsätzliches zur Durchführung von Prüfungen:

4.1 Prüfungen sind in einem gewissen würdigen Rahmen durchzuführen: Das bedeutet, dass Prüfungen für sich selber durchgeführt werden. Nicht während des Trainings oder Lehrgangsbetrieb. Hierbei sollte eine klare Abgrenzung der

- Prüfung bestehen, z.B. am nächsten Tag oder mit einer klaren Trennung zu regulären Trainingsbetrieb.
- 4.2 Zuschauer sind grundsätzlich erlaubt.
 - 4.3 Bei der Prüfung haben die Prüfer in korrekter Kleidung (Gi, wahlweise mit Hakama) zu erscheinen.
 - 4.4 Den Prüfern wird ein Tisch und Stuhl gestellt an der die Prüfung abgehalten wird.
 - 4.5 Die Prüfungslisten haben vom ausrichtenden Verein ordnungsgemäß vorbereitet zu sein. Die gesamte weitere Organisation obliegt dem ausrichtenden Verein. Das bezieht folgende Punkte mit ein:
 - Kontrolle der Pässe auf Alter bzw. Wartezeit (Urkunden sind nicht vorzulegen), Jahressichtmarke
 - Erstellung der Listen
 - Besorgung der Prüfungsmarken,
 - Abrechnen der Prüfer
 - Abrechnen der Kosten mit der Geschäftsstelle
 - 4.5.1 Über die Prüfung wird eine Liste gemäß Anlage -3- bzw. Anlage -4- geführt. Das Original der Liste wird an die Geschäftsstelle gesandt, eine Kopie an die vom Stilrichtungsreferenten beauftragte Stelle und eine Kopie verbleibt im Verein. Es sind nur die Listen zu verwenden, die der Prüfungsordnung beigelegt sind.
 - 4.5.1 Die Prüfer senden das ausgefüllte Prüfungsgebühren-Formular an die Geschäftsstelle und eine Kopie an die vom Stilrichtungsreferenten beauftragte Stelle.
 - 4.6 Die Prüfer haben sich von der Vorbereitungszeit und der Wartezeit des Prüflings zu überzeugen.
 - 4.7 Während der Prüfung sind keine Belehrungen des Prüflings notwendig. Grundsätzlich sind die Prüfer angehalten wohlwollend zu prüfen. Das bedeutet, dass auf eine korrekte Ausführung des Programms geachtet werden soll. Allerdings sollte eine Prüfung nicht zu streng vollzogen werden, da viele Kobudoka weiterhin die Kunst als Freizeitaktivität ausüben wollen.
 - 4.8 Nach der Prüfung werden den Prüflingen Verbesserungsvorschläge unterbreitet, um ihnen beim Fortkommen zu helfen. Pflicht der Prüfer.

5 Durchführung von KYU-Prüfungen bis einschließlich 1. KYU im Kobudo und in den Stilarten

- 5.1 Diese Prüfungen brauchen der Stilrichtung vorab nicht gemeldet zu werden.
- 5.2 Diese Prüfungen können von einem Prüfer, der dem Verein angehören darf, abgenommen werden. Es sollte aber soweit wie möglich vermieden werden die eigenen Schüler zu prüfen.
- 5.3 Der neu erworbene KYU Grad wird in den Verbandspass eingetragen und vom Prüfer mit dem Prüfungsstempel die Prüfungsmarke im Pass gesiegelt. Über das Bestehen der Prüfung wird dem Prüfling die Verbandsurkunde in einer würdigen Form überreicht.
- 5.4 Prüfungen im fremden Vereinen ab dem 1.Kyu sind nur unter folgenden Voraussetzungen gültig:
 - Schriftliche Zustimmung in formloser Art des Trainer des Prüfling
 - Schriftliche Zustimmung in formloser Art des ausrichtenden Vereins.
- 5.5 Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Kyu Prüfung:

- Mitglied im Verband (Ausnahme Prüfung zum 5.Kyu)
 - Gültige Jahressichtmarke im Pass (Ausnahme Prüfung zum 5.Kyu)
 - Abgelaufene Wartezeit
 - Mindestalter
 - Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang (nur für die Prüfung zum 1. Kyu)
- Sind diese Merkmale nicht erfüllt kann der Prüfling nicht geprüft werden.

5.5.1 Aufbau der Prüfungskommission bei Kyu Prüfungen:

- Bei Prüfungen bis zum 2. Kyu 1 Prüfer
- Bei Prüfungen bis einschließlich 1.Kyu 2 Prüfer (möglichst ein Fremdprüfer)

6 Durchführung von DAN-Prüfungen im Kobudo und den Stilarten

- 6.1 Dan-Prüfungen finden bei Bedarf statt, ansonsten einmal jährlich.
- 6.2 Dan-Prüfungen werden von der Stilrichtung ausgerichtet.
- 6.3 Die Prüfungen werden von einem zweiköpfigen Ausschuss abgenommen, der vom Stilrichtungsreferenten bestimmt wird. Der Vorsitzende muss mindestens im Besitz der angestrebten Graduierung des Prüflings sein oder eine Graduierung im Kobudo die um 2 Grade höher ist besitzen. Der Beisitzer muss mindestens ein Jahr Dan Träger und seit einem Jahr als Prüfer im Kyu Bereich tätig sein. Beide Prüfer sind jedoch bzgl. der Benotung gleichberechtigt.
- 6.4 Diese Prüfungen bedürfen einer Anmeldung. Zugelassen werden nur Prüflinge, die die formalen Voraussetzungen der Prüferrichtlinien erfüllen. Die Meldungen zur Teilnahme an einer Dan Prüfung müssen mindestens 4 Wochen vor der Prüfung beim Stilrichtungsreferenten vorliegen.
- 6.4.1 Voraussetzungen für die Zulassung von Prüflingen zu Danprüfungen :
- Teilnahme an mindestens einem Kampfrichterlehrgang / oder einer Kampfrichterausbildung.
 - Teilnahme an mindestens einem Lehrgang, der als Dan Vorbereitungslehrgänge ausgeschrieben ist.
 - Bei der Prüfung zum 1. Dan ist eine schriftliche Ausarbeitung zum Thema Aufbau einer Übungseinheit beim Stilrichtungsreferenten abzugeben.
 - Bei allen weiteren Prüfungen obliegt es den Prüfern eine schriftliche oder mündliche Ausarbeitung zu einem Thema, welches prüfungsbezogen ist, abzufragen. Bei einer schriftlichen/mündlichen Ausarbeitung muss das Thema dem Prüfling mindestens 4 Wochen vorher genannt werden.
- 6.5 Die Prüfungen müssen wie folgt im Pass eingetragen sein:
- Prüfungsmarke mit Datum
 - Name des / der Prüfer
 - Unterschrift der Prüfer
- Ohne diese Beurkundung sind die Prüfungen nicht gültig.
- 6.6 Im Übrigen gelten die Vorschriften von Abschnitt 5 (Durchführung von KYU-Prüfungen).

7 Vorbereitungszeit

- 7.1 Die Vorbereitungszeit zwischen den KYU-Graden :
- Bis einschließlich zum 2.Kyu beträgt die Vorbereitungszeit 3 Monate.
Die Vorbereitungszeit vom 2. Kyu zum 1.Kyu beträgt 6 Monate.
- 7.2 Die Vorbereitungszeit bei den DAN-Prüfungen beträgt:

- | | |
|----------------------|-------------------------|
| zum 1. DAN = 1 Jahr | Mindestalter = 16 Jahre |
| zum 2. DAN = 2 Jahr | Mindestalter = 18 Jahre |
| zum 3. DAN = 3 Jahre | Mindestalter = 20 Jahre |
| zum 4. DAN = 4 Jahre | Mindestalter = 25 Jahre |
| zum 5. DAN = 5 Jahre | Mindestalter = 30 Jahre |
- 7.3 Ein Abweichen von den Wartezeiten von Graduierungen ist nur möglich, bei Genehmigung durch den Stilrichtungsreferenten.
- 7.4 Eine Verkürzung des Mindestalters ist nur möglich, bei Genehmigung durch den Stilrichtungsreferenten.

8 Prüfungsmängel

- 8.1 Bei vorliegendem Mangel in der Prüfungsdurchführung oder Vorstoß gegen diese Ordnung kann der Stilrichtungsreferent die Prüfung annullieren. Die dadurch entstehenden Kosten gehen nach Maßgabe des Gesamtvorstandes zu Lasten des verursachenden Vereines bzw. Prüfers.

9 Übernahme von Graduierungen

- 9.1 Die Stilrichtung kann Graduierungen aus anderen Stilrichtungen und Verbänden anerkennen.
- 9.2 Der Nachweis über die Graduierung wird durch Vorlage eines BUDO Passes und/oder aller bisher ausgestellten Urkunden geführt. Bei DAN Graduierungen wird auf die Vorlage der KYU Urkunden verzichtet. Weitere Nachweise können im Einzelfall angefordert werden.
- 9.3 KYU-Graduierungen können dadurch übernommen werden, dass der Prüfling sich zur Prüfung zum nächst höheren Grad stellen kann. Die Eintragung erfolgt durch einen Prüfer.
- 9.3.1 Die Übernahme von KYU-Prüfungen werden im Pass durch die Eintragung "Übertragen bei Aufnahme" in dem Prüferfeld dokumentiert. Die vorherigen Prüfungen werden nachgetragen.
- 9.4 Eine DAN-Graduierung wird anerkannt, wenn der Prüfling sich einer Überprüfung durch die Graduierungskommission des KOBUDO-KWAI stellt.
- 9.4.1 Die anerkannte DAN –Graduierung wird durch den Eintrag "Anerkannte Graduierung" in den Pass und in eine DAN-Urkunde unter Aufnahme des Datums der ursprünglichen Prüfung dokumentiert. Die vorherigen Prüfungen werden nachgetragen. Die anerkannte Dan-Graduierung wird den innerhalb des KOBUDO-KWAI erworbenen DAN-Graduierungen gleichgestellt.
- 9.4.2 Die Überprüfungscommission der Stilrichtung wird vom Stilrichtungsreferenten bestimmt.
- 9.5 Bei der Übernahme von Graduierungen werden die in dieser Ordnung enthaltenen Wartefristen und Lebensalter zugrunde gelegt.

10 Graduierungen ohne technische Prüfung (Verleihung)

- 10.1 Derartige Graduierungen sind nur ab einschließlich 2. DAN möglich, und auch nur dann, wenn der vorherige DAN-Grad innerhalb des KOBUDO-KWAI durch eine technische Prüfung erworben bzw. vom Verband anerkannt wurde.
- 10.2 Neben den formellen Voraussetzungen kann eine Graduierung nur vorgenommen werden, wenn der Antragsteller sich überzeugend für die

- Belange des KOBUDO, der Stilrichtung und des Verbandes einsetzt bzw. eingesetzt hat.
- 10.3 Ab dem 6. DAN erfolgt keine technische Prüfung mehr. Eine Graduierung erfolgt durch den Gesamtvorstand.
- 10.4 Eine Ausnahmeregelung zu Ziffer 10.1. ist nur einvernehmlich zwischen dem Gesamtvorstand des KOBUDO-KWAI und der Stilrichtung möglich.

11 Anlagen

- 11.1 Die Anlagen zu dieser Ordnung sind für die Durchführung der Prüfungen verbindlich. Die bundeseinheitlichen Formulare sind über die Geschäftsstelle und die offiziellen Internetseiten zu beziehen.
- 11.2 Anlagen:
- Anlage 1: Prüfungsprogramme
 - Anlage 2: Prüfungsliste Kyu
 - Anlage 3: Prüfungsliste Dan
 - Anlage 4: Prüfungsgebühren Abrechnungsformular
 - Anlage 5: Anmeldeformular Dan-Prüfung
- 11.3 Weitere Anlagen bzw. Änderungen der vorhandenen Anlagen können jederzeit vom Stilrichtungsreferenten erlassen werden. Sie gelten nicht als Änderung dieser Ordnung.

12 Inkrafttreten / Übergangsbestimmung

- 12.1 Diese Prüfungsordnung tritt durch Beschluss der Stilrichtungshauptversammlung der Stilrichtung GENDAI GOSHIN KOBU JUTSU am 21.02.09 in Kraft.